



POLIZEIREGLEMENT

GEMEINDE ERNEN

Genehmigt vom Gemeinderat am 13.09.2021

INHALTSVERZEICHNIS

	Geltungsbereich	Seite
A Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1	Anwendbares Recht	3
Art. 2	Strafen	3
	Kostenersatz	4
Art. 3	Entscheidbehörde	4
B Übertretungstatbestände		
Art. 4	Tierhaltung	4
	Hundehaltung	4
Art. 5	Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum	5
Art. 6	Nachtruhestörung und öffentliche Veranstaltungen	5
Art. 7	Öffentliches Ärgernis	5
Art. 8	Identitätsfestlegung	6
Art. 9	Diensterschwerung	6
Art. 10	Bewässerung und Ableitung von Wasserwasser	6
Art. 11	Missbräuchlicher Durchgang	6
Art. 12	Belästigung und Sicherheitsgefährdung	6
Art. 13	Schiessen	6
Art. 14	Betteln	6
Art. 15	Beseitigung von Schutzvorrichtungen	6
Art. 16	Campieren	7
Art. 17	Abgestellte Motorfahrzeuge, Anhänger	7
	Verlassene Fahrzeuge ohne Kontrollschilder oder in schrottfreiem Zustand	7
	Entsorgungsverfahren für Fahrzeuge	7
Art. 18	Schneeräumung	7
C Einwohnerkontrolle		
Art. 19	Ankunft	7
Art. 20	Adresswechsel	8
Art. 21	Wegzug	8
Art. 22	Pflichten Dritter	8
Art. 23	Kantonale Gesetzgebung	8
D Schlussbestimmungen		
Art. 24	Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten	9

Die Urversammlung von Ernen

- eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0);
 - eingesehen die Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV; SGS/VS 101.1);
 - eingesehen die Art. 2 Abs. 2, Art. 6 lit. b und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis vom 5. Februar 2004 (GemG; SGS/VS 175.1);
 - eingesehen die Art. 1 und 11 Ziff. 1 des Organisationsreglements der Gemeinde Ernen
 - eingesehen die Bestimmungen des Ersten Buches des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), ausgenommen jene über die Umwandlung der Busse in eine Freiheitsstrafe und über die gemeinnützige Arbeit, sowie jene des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege;
 - eingesehen das Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz vom 19. Dezember 2014 (AGTSchG; SGS/VS 455.1);
 - eingesehen das Gesetz über die Einwohnerkontrolle vom 14. November 2008 (SGS/VS 176.1);
 - eingesehen das Einführungsgesetz zur schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGstPO; SGS/VS 312.0);
 - eingesehen die schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0);
- auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Anwendbares Recht	<p>Art. 1</p> <p>Das vorliegende Reglement soll kommunale Übertretungen ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes fällt.</p> <p>Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.</p> <p>Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.</p> <p>Die Bestimmungen des Ersten Buches des Schweizerischen Strafgesetzbuches, ausgenommen jene über die Umwandlung der Busse in eine Freiheitsstrafe und über die gemeinnützige Arbeit sowie jene des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.</p> <p>Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.</p>
Strafen	<p>Art. 2</p> <p>Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen zwischen Fr. 10.00 und Fr. 5'000.00 bestraft. Das Polizeigericht spricht im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe aus, falls die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig. In besonders leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.</p>

Kostenersatz Bei ausserordentlichen Aufwendungen, welche bei einem Polizeieinsatz entstehen, kann beim Verursacher oder bei der Verursacherin Kostenersatz erhoben werden, wenn diese vorsätzlich oder grobfahrlässig entstanden sind. Ebenfalls kann bei einem Polizeieinsatz, welcher überwiegend privatem Interesse dient, Kostenersatz erhoben werden.

Entscheidbehörde **Art. 3**

a) Das Polizeigericht entscheidet unter Vorbehalt der in der Spezialgesetzgebung geregelten Zuständigkeiten des Gemeinderates und der kommunalen Verwaltungsbehörde über kommunalrechtliche Übertretungen (Artikel 11 Abs. 2 EGStPO).

b) Sofern die beschuldigte Person den Sachverhalt anerkannt hat, dieser anderweitig hinreichend geklärt ist und die Busse nicht höher als 500 Franken ist, entscheidet der Präsident des Polizeigerichtes oder ein von ihm delegiertes Mitglied als Einzelrichter.

c) Strafbescheide des Polizeigerichtes können gemäss den Artikeln 34a und 34k Absatz 1 VVRG innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden.

Gegen Einspracheentscheide des Polizeigerichtes kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden (Art. 11 Abs. 3 EGStPO i.v. mit Art. 34 iff VVRG).

B. Übertretungstatbestände

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Tierhaltung **Art. 4**

a) Wer als Tierhalter Tiere nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch auf andere Weise belästigen.

b) Wer unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum weiden oder herumstreifen lässt.

c) Wer ein ausgebrochenes oder entlaufenes gefährliches Tier nicht sofort der Polizei meldet.

d) Wer auf unerlaubte Weise die Anordnung zum Leinenzwang nicht befolgt;

e) Wer tote Tiere als Besitzer nicht der Tierkadaverstelle zuführt. Das Vergraben von Kleintierkadavern mit einem Höchstgewicht von 10kg ist jedoch innerhalb von Privatbesitz erlaubt.

Hundehaltung

a) Wer Hunde innerorts bzw. bewohntem Gebiet nicht an der Leine führt und ausserorts nicht unter Kontrolle hat.

b) Wer Hunde an vom Gemeinderat bestimmten Orten aufhalten lässt und nicht an der Leine führt.

c) Wer Hundekot nicht gemäss den Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum eidgenössischen Tierschutzgesetz vom 19. Dezember 2014 entsorgt.

d) Wer Hunde, welche die Störung der öffentlichen Ruhe verursachen, nicht geeignet unterbringt.

Streunende Hunde werden von der Polizei auf Kosten des Hundehalters ins Tierheim gebracht.

Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum**Art. 5**

- a) Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.
- b) Wer öffentliche Strassen oder Anlagen verunreinigt und nicht umgehend wieder den ordnungsgemässen Zustand herstellt.
- c) Wer seine Notdurft auf öffentlichem oder privatem Grund Dritter verrichtet.
- d) Wer Fahrzeuge oder Waren zur Lagerung auf öffentlichem Grund abstellt. Abgestellte Fahrzeuge und Waren werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- e) Wer auf den öffentlichen Spiel- und Schulhausplätzen Glasflaschen, Gläser und glasähnliche Behälter liegen lässt oder entsorgt.

Nachtruhestörung und öffentliche Veranstaltungen**Art. 6**

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Abspielen eines Musikwiedergabegerätes, Benutzung von Motorfahrzeugen, Maschinen usw. stört oder belästigt.

Abs. 1 Jugendliche dürfen für kulturelle, künstlerische und sportliche Tätigkeiten sowie zu Werbezwecken im Rahmen von Radio-, Fernseh-, Film- und Fotoaufnahmen und bei kulturellen Anlässen wie Theater-, Zirkus- oder Musikaufführungen, einschliesslich Proben, sowie bei Sportanlässen beschäftigt werden, sofern die Tätigkeit keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit, sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen hat und die Tätigkeit werden den Schulbesuch noch die Schulleistungen beeinträchtigt.

Abs. 2 Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren für Tätigkeiten nach Absatz 1 muss den zuständigen kantonalen Behörden 14 Tage vor deren Aufnahme angezeigt werden. Ohne Gegenbericht innert zehn Tagen ist die Beschäftigung zulässig.

- a) Die Organisation von musikalischen, sportlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Meldung bei der Gemeindebehörde.
 - b) Die Organisation von Märkten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen sowie diversen Spielen und Wettbewerben unterliegt der Bewilligung des Gemeinderats. Für die Bewilligungserteilung kann eine Gebühr erhoben werden, die gemäss dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden festgelegt wird.
 - c) Die Ausübung einer durch das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden geregelten Tätigkeiten unterliegt der Bewilligung der kantonalen Behörde.
 - d) Die Polizei hat freien Zugang zu allen genutzten Örtlichkeiten und Lokalen. Sie kann mit sofortiger Wirkung jede Veranstaltung verbieten, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder gegen die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung verstösst. Sie ist auch befugt, sofortige Massnahmen zur Begrenzung der Lärmemissionen einer öffentlichen Veranstaltung zu ergreifen. Die Kosten für sämtliche Interventionen der Behörde gehen zulasten der Veranstalter.
 - e) In bewohntem Gebiet ist die Nutzung von Baumaschinen, Mähmaschinen und anderen ähnlichen Maschinen zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen verboten (Sofortmassnahmen oder Schneeräumung ausgeschlossen).
-

- Öffentliches Ärgernis**
- Art. 7**
 Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, kann bestraft werden. Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Sie dürfen nicht länger als unbedingt notwendig, längstens aber 24 Stunden, in Gewahrsam gehalten werden. Im Falle eines Verdachts auf ein gesundheitliches Problem, wird eine ärztliche Kontrolle durchgeführt.
- Identitätsfestlegung**
- Art. 8**
 Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin einem Polizeibeamten seine Identität bekannt zu geben.
 Die Polizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.
- Diensterschwerung**
- Art. 9**
- a) Wer Polizeibeamte oder Einsatzkräfte der Feuerwehr, des Sanitätsdienstes, der Parkaufsicht, des Zivilschutzes oder anderer Sicherheitsorgane bei der Ausübung ihres Dienstes stört und/oder beleidigt.
 - b) Wer einer Aufforderung oder Anordnung der obengenannten Organe und Personen, die sie im Rahmen ihrer Aufgaben Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.
- Bewässerung und Ableitung von Wasserwasser**
- Art. 10**
- a) Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder an die von den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, usw. hält.
 - b) Wer in unberechtigter Weise Wasserwasser ableitet oder benutzt.
 - c) Wer Wasserwasser unbeaufsichtigt lässt.
- Missbräuchlicher Durchgang**
- Art. 11**
- a) Wer in unerlaubter Weise durch das Grundstück eines andern hindurchgeht, Tiere oder Fahrzeuge hindurchführt.
 - b) Wer landwirtschaftliche Produkte aus Gärten, Wiesen oder von Bäumen entwendet.
- Belästigung und Sicherheitsgefährdung**
- Art. 12**
- a) Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine strafbare Handlung vorliegt.
 - b) Wer mittels Rauches oder Gases andere belästigt.
- Schiessen**
- Art. 13**
 Wer mit Schusswaffen, auch so genannten Softair-Guns, Paint-Ball-Waffen und waffenähnlichen Attrappen jeglicher Art hantiert und schießt.
 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zu Schusswaffen im kantonalen Jagdgesetz und in dem schweizerischen Waffen- und Militärgesetz.
-

- Art. 14**
- Betteln**
- a) Wer auf Strassen und an/in Häusern um Geld oder andere Gaben bettelt
Ausgenommen davon sind Aktionen der Schule und von Vereinen der Gemeinde Ernen. Das Feilbieten unbestellter Waren von Haus zu Haus ist bewilligungspflichtig.
 - b) Wer öffentlichen Grund und Boden zum gesteigerten Gemeingebrauch benutzt.
- Art. 15**
- Beseitigung von Schutzvorrichtungen**
- Wer Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln, Bauabschränkungen, Verkehrssignalen und anderen Schutzvorrichtungen abdeckt.
- Art. 16**
- Campieren**
- Wer campiert und übernachtet auf öffentlichem Grund und Boden.
Dies ist nur in den von der Gemeinde dafür bezeichneten Zonen bewilligt.
- Art. 17**
- Abgestellte Motorfahrzeuge, Anhänger**
- Wer die Strassenverkehrsgesetzgebung nicht einhält. Dies gilt namentlich auch für jene über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlich kommunalem Grund sowie auf privaten Parkplätzen, die ordnungsgemäss signalisiert und bewilligt sind.
Der Gemeinderat kann das Abstellen von Fahrzeugen, oder von Fahrzeugen einer bestimmten Kategorie, auf einer öffentlichen kommunalen Strasse zeitlich beschränken oder ganz verbieten.
Um an bestimmten Orten die zulässige Abstellzeit zu kontrollieren, kann die Behörde Parkuhren anbringen lassen oder andere Vorkehrungen treffen. Parkkontrollen können Polizeihilfskräften übertragen werden.
- Verlassene Fahrzeuge ohne Kontrollschilder oder in schrottreifem Zustand**
- Wer ausserhalb der bewilligten Lagerplätze (Schrotthändler) Fahrzeuge ohne Kontrollschilder oder in schrottreifem Zustand lagert, die durch ihren Zustand das Landschafts- oder Ortsbild beeinträchtigen können.
Im Falle einer konkreten Gefahr für die Gewässer und die Umwelt sind die diesbezüglichen Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung anwendbar.
- Entsorgungsverfahren für Fahrzeuge**
- a) Der Halter des entsprechenden Fahrzeugs wird aufgefordert, es zu entsorgen. Wenn der Eigentümer nicht bekannt ist, erfolgt die Aufforderung durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt.
 - b) Die Polizei ist befugt, ein Fahrzeug in schrottreifem Zustand oder ohne Kontrollschilder zu öffnen, wenn kein anderes verhältnismässiges und schonenderes Mittel in Betracht kommt, um dessen Halter zu ermitteln.
 - c) Die durch das entsprechende Vorgehen entstehenden Kosten und Aufwendungen gehen zu Lasten des Fahrzeuginhabers oder -Lenkers.
 - d) Wenn die Beseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, erlässt die Behörde eine amtliche Verfügung, um die Beseitigung und Entsorgung des Fahrzeugs durchzusetzen. Nach einer letztmaligen Aufforderung wird das Fahrzeug (per Ersatzvornahme) auf einen bewilligten Lagerplatz gebracht, wo es entsorgt werden kann.
- Art. 18**
- Schneeräumung**
- Wer Schnee in die bereits geräumte Fahrbahn schaufelt oder dort deponiert.
-

C. Einwohnerkontrolle

Ankunft **Art. 19**
Jede Person, die auf dem Gemeindegebiet Wohnsitz nimmt, muss sich bei der Einwohnerkontrolle innert einer Frist von 14 Tagen seit ihrer Ankunft anmelden und dort ihre Papiere hinterlegen. (insbesondere den Beleg der Zugehörigkeit zu einer anerkannten Krankenkasse).

Auf Verlangen der Einwohnerkontrolle müssen alle zusätzlichen Unterlagen ausgehändigt werden, die für die Bearbeitung des Falles nötig sind; insbesondere der vorherige Wohnsitz ist anzugeben.

Falls eine Person mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Gemeinde hier regelmässig die Nächte verbringt, ohne jedoch die Absicht zu haben, einen Wohnsitz zu begründen, hat sie sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle zu melden und ein offizielles Dokument zu hinterlegen, aus dem hervorgeht, dass sie den Wohnsitz in einer anderen Gemeinde beibehält.

Adresswechsel **Art. 20**
Jede Person, die innerhalb der Gemeinde ihre Adresse wechselt, hat dies der Gemeinde innert einer Frist von 14 Tagen seit ihrem Adresswechsel mitzuteilen.

Jede Person, die in der Gemeinde Wohnsitz genommen hat und über einen Briefkasten zur Zustellung von Postsendungen verfügt, ist dafür verantwortlich, diesen mit der vollständigen und gut lesbaren Anschrift zu versehen gemäss der Verordnung des UVEK zur Postverordnung (falls nötig unter Angabe der Nummer des Stockwerks oder der Wohnung, der Namen der Untermieter oder der dort ansässigen Firmen etc.).

Wegzug **Art. 21**
Jede Person, welche die Gemeinde verlässt, muss der Einwohnerkontrolle ihren Wegzug und ihren neuen Wohnort und die neue Adresse innert 14 Tagen seit ihrem Wegzug mitteilen.

Pflichten Dritter **Art. 22**
Jeder Vermieter oder dessen Vertreter, der Zimmer, Studios, Wohnungen etc. vermietet, ist gehalten, innert einer Frist von 30 Tagen seit Mietbeginn oder Mietende die Einwohnerkontrolle darüber zu informieren.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet darüber zu wachen, dass seine Mitarbeiter den im vorliegenden Titel statuierten Pflichten nachkommen.

Kantonale Gesetzgebung **Art. 23**
Im übrigen ist das Gesetz über die Einwohnerkontrolle vom 14. November 2008 anwendbar.

D. Schlussbestimmungen

**Aufhebung
bisherigen
Rechts und
Inkrafttreten**

Art. 24

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Strafbestimmungen anderer Gemeindereglements aufgehoben. Das vorliegende Polizeireglement tritt an die Stelle desjenigen vom 16.06.1997, das hiermit aufgehoben wird.

Das Polizeireglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 13.09.2021 verabschiedet und an der Urversammlung vom 09.12.2021 beraten und beschlossen worden. Die Genehmigung durch den Staatsrat ist am 20.07.2022 erfolgt.

Gemeindeverwaltung Ernen

Der Präsident

Der Schreiber

Francesco Walter

Stefan Clausen
